KR-Nr. 202/1998

Beschluss des Kantonsrates über die Fristerstreckung für Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 202/1998 betreffend Privatisierung des Unterhaltes kantonaler Strassennetze sowie der Nationalstrassen

1	vom						١	۱
N	VUIII							,

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. Dezember 2001,

## beschliesst:

- I. Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 27. September 1999 überwiesenen Postulat KR-Nr. 202/1998 betreffend Privatisierung des Unterhaltes kantonaler Strassennetze sowie der Nationalstrassen wird bis zum 27. März 2002 erstreckt.
  - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

## Weisung

Am 8. Juni 1998 reichten die Kantonsräte Reto Cavegn, Oberengstringen, und Martin Mossdorf, Bülach, ein Postulat (KR-Nr. 202/1998) ein, mit dem der Regierungsrat eingeladen wurde, den Unterhalt des in seine Kompetenz fallenden Strassennetzes schrittweise zu privatisieren. Dazu gehören – gemäss Begründung des Postulats – insbesondere die laufenden Reinigungs- und kleineren Reparaturarbeiten sowie der Winterdienst. Am 27. September 1999 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat das Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung.

Am 31. Mai 1999 trat das geänderte Kantonsratsgesetz vom 29. November 1998 in Kraft. Es brachte verschiedene Neuerungen im Bereich des Fristenlaufs parlamentarischer Vorstösse.

Gemäss Art. III Abs. 3 der Änderung des Kantonsratsgesetzes vom 29. November 1998 werden die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung überwiesenen Motionen und Postulate nach altem Recht (gültig vor dem 31. Mai 1999) behandelt. Diese Bestimmung wurde in die Offizielle Sammlung der kantonalen Erlasse aufgenommen (OS 55, 76), hingegen fehlt ein Hinweis darauf in der Loseblattsammlung. Gemäss § 3 des Publikationsgesetzes (LS 170.5) ist in einem solchen Fall die Fassung der Offiziellen Sammlung mit der erwähnten Bestimmung massgeblich.

Diese Lücke in der Publikation führte dazu, dass in der Verwaltung teilweise irrtümlich davon ausgegangen wurde, es gelte nach wie vor § 60 des Kantonsratsgesetzes, d. h die Übergangsbestimmungen, die beim Neuerlass des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 erlassen wurden und die für die Bestimmung des anwendbaren Rechts nicht auf das Überweisungsdatum, sondern das Einreichungsdatum abstellte.

Ein solcher Irrtum betraf auch das vorliegende Geschäft. Er wurde erst entdeckt, als die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates mit Schreiben vom 24. September 2001 an den Regierungsrat auf die oben dargestellte Rechtslage hinwies. Die Frist, die nach der irrtümlichen Berechnung erst am 27. September 2002 abgelaufen wäre, ist somit am 27. September 2001 abgelaufen. Auf Grund dieser Sachlage und nach Rücksprache mit der GPK beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 202/1998 um sechs Monate, d.h. bis zum 27. März 2002, zu erstrecken.

## Zürich, 5. Dezember 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Notter Husi